



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0043-20-12  
= RSS-E 49/20

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Siegfried Fleischacker Mag. Thomas Hajek KR Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzlberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles (*anonymisiert*) aus den Betriebshaftpflichtversicherung zur den Polizzennr. (*anonymisiert*) bzw. (*anonymisiert*) zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Der Antragsteller hat für seinen Betrieb, ein Unternehmen im Bereich Informationstechnologie, per 15.4.2018 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen. Darüber hinaus besteht auch für die (*anonymisiert*), bei der er Gesellschafter und Geschäftsführer ist, seit 10.5.2017 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*). Beide Verträge beruhen auf einem Rahmenvertrag, abgeschlossen zwischen dem Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie einerseits und der Antragsgegnerin andererseits.

Vereinbart sind die Allgemeinen und ergänzenden allgemeinen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung der UBIT (ABEBHV UBIT), welche auszugsweise lauten:

## *„Artikel 6*

### *Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes*

#### *1. Wirksamkeit*

*Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden.*

##### *1.1. Vordeckung*

*Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Pkt. 1 auch auf Verstöße vor Vertragsbeginn ab Erlangung der Gewerbeberechtigung, sofern diese Verstöße bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind. (...)*“

Der Antragsteller meldete über seine Antragstellervertreterin bzw. über ihre Rechtsfreundin, die (*anonymisiert*), im März 2020 folgenden Schadenfall (*anonymisiert*):

Die R GmbH wurde 2014 von der L-B GmbH beauftragt, einen Webshop samt Schnittstelle zum bestehenden Warenwirtschaftssystem zu erstellen. Sie zog den Antragsteller als Subunternehmer bei. Es kam zu Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien, wie die Schnittstelle umzusetzen sei, schließlich klagte die R GmbH die L-B GmbH im Dezember 2014 auf Zahlung des offenen Werklohnes. Die Klage wurde abgewiesen, nach Abzug der von der Rechtsschutzversicherung der R GmbH getragenen Kosten waren von letzterer € 2.957,80 an Kosten zu tragen.

Die L-B GmbH wiederum forderte die geleistete Anzahlung zurück und machte Schadenersatzansprüche geltend. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen (*anonymisiert*) gab der Klage der Auftraggeberin weitgehend statt, aus diesem Verfahren hatte die R GmbH der Gegenseite € 16.220,65 an Kapital und Kosten zu bezahlen, weiters hatte sie die Kosten der eigenen Rechtsvertretung iHv € 18.757,35 zu tragen.

Ausgehend von dem somit entstandenen Schaden iHv € 37.935,82 forderte die R GmbH durch deren Rechtsfreund, (*anonymisiert*), mit Schreiben vom 5.2.2020 60 % des Schadens zuzüglich der Kosten des Einschreitens des Rechtsanwalts, vom Antragsteller als Schadenersatz ein. Der Prozessverlust sei auf das Nichtfunktionieren der vom Antragsteller zu programmierenden Schnittstelle zurückzuführen.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung aus der Betriebshaftpflichtversicherung mit Schreiben vom 27.3.2020 unter Berufung auf Art 6 ABEBHV UBIT ab, es sei auch keine Vordeckung zu gewähren. Der Antragsteller habe im November 2014 in einem Mail selbst angeführt, dass die beauftragte Schnittstelle nicht wie gewünscht funktionieren könne, daher sei davon auszugehen, dass das „Bekanntsein“ des Verstoßes im Sinne des Art 6 ABEBHV UBIT vorliege.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 3.4.2020. Der Antragsteller sei seit 1.7.2014 durchgehend haftpflichtversichert (vgl RSS-0042-20), es sei nicht nachvollziehbar, dass kein Haftpflichtversicherer deckungspflichtig sei.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 22.5.2020 im Wesentlichen auf die Vorkorrespondenz.

Die Geschäftsstelle ersuchte den Antragsteller um Information, ob er in den beiden Gerichtsverfahren eingebunden war bzw. wann von der R GmbH erstmals Ansprüche gegen den Antragsteller erhoben wurden.

Der Antragsteller teilte mit, dass ihm in den Verfahren nicht der Streit verkündet worden sei, er sei lediglich als Zeuge beteiligt gewesen. Die Forderungen seien erstmals durch das Schreiben des Anwalts konkretisiert worden, davor habe es ein Email „aus dem Frühjahr 2019 (gegeben), bei dem er angemerkt hat, dass wenn das Verfahren vorbei ist, er mit mir reden müsse, wenn das Urteil feststeht und ein mündliches Gespräch im Oktober 2019, bei dem er gemeint hat, ich solle mich an seinen Kosten beteiligen“.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063, RS0008901).

Geht man vom dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt aus, dann ist grundsätzlich festzuhalten, dass der dem Antragsteller vorgeworfene Verstoß vorvertraglich ist und daher keine primäre Deckung besteht. Der Antragsteller stellt weiters kein substantiiertes Vorbringen zur Verfügung, welches für die Annahme einer Vordeckung spricht und die Argumentation der Antragsgegnerin entkräftet, dass dem Antragsteller sein Verstoß nicht bereits vor Vertragsbeginn bekannt gewesen wäre.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 3. Juli 2020**